

Angaben zum Sterbefall

Trier, den _____

Familienname /
Geburtsname: _____
Vorname: _____
Religion: _____
Geburtstag: _____
Sterbetag: _____
Straße: _____
Wohnort: _____

- Urnenbestattung**
- Urnenreihengrab (URG)
 - neues Urnenwahlgrab
 - bestehendes Urnenwahlgrab
 - Anonymes Urnengrab
 - Urnengem.-Anlage
 - hist. Urnengem.-Anlage
 - Urnen-Baumgrab
 - _____

Bestattungsdatum: _____

Weitergabe an Dritte: ja nein

Uhrzeit: _____

- Erdbestattung**
- Reihengrab
 - neues Erdwahlgrab
 - bestehendes Erdwahlgrab
 - Rasengrab
 - Familiengrab/Gruft
 - Kinderreihengrab
 - Kindergrab - Totgeburt
 - Stellen _____

Beisetzung auf dem: _____

Trauerfeier: ja _____ Halle nein

Zellennutzung:

Zelle: nein ja _____ Tage

Grab/Feld/Nr.: _____

Kühlzelle: nein ja _____ Tage

vom _____ bis _____

Nutzungsberechtigte/r:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Informationen zum Nutzungs-/ Verfügungsrecht:
Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nimmt sämtliche Rechte und Pflichten an der Grabstätte wahr. Er bestimmt wer in der Grabstätte beigesetzt wird, stellt den Antrag auf Grabmalgenehmigung und ist für den Zustand und die Standsicherheit des Grabes und der Grabanlage verantwortlich. Außerdem ist er gebührenpflichtig, soweit nicht abweichend angegeben.

Unterschrift: _____

Verwandtschaftsverhältnis: nein ja _____

Ersatznutzungsberechtigte/r (Pflicht):

Zahlungspflichtige/r:

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Wohnort: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

§ 14

- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und durch Aushändigung einer Erwerbsurkunde erworben. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Trier ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen vom Nutzungsrecht ausschließen. Jedoch ist eine Verfügung des Erwerbers unzulässig, nach der weniger Leichen oder Aschen beigesetzt werden dürfen, als die Stellenzahl der Grabstätte ausweist. Bei Zweitbelegungen ist die Verlängerung für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.
- (6) **Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine Person für die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsrechtes durch einen Vertrag übertragen, der aber erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.**
- (7) Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tode das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:
1. sein Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
 2. seine Kinder (Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder)
 3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen,
 4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter 2. genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindes Statt angenommenen Kindern, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter
 5. die Ehegatten der unter 4. genannten Personen
 6. die nicht unter Nr. 1 – 5 fallenden Erben
- Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.
- (8) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (9) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben werden. Berechtigter ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger i. S. der vorstehenden Absätze.
- (10) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (12) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.
- (13) Rechtzeitig vor Ablauf des Erwerbszeitraumes wird der Grabinhaber auf den Ablauf des Wahlgrabes schriftlich hingewiesen.